



**Anfrage Koller Balz und Mit. über die Ausschöpfung der Administrativmassnahmen gegen wiederholt auffällige Strassenverkehrsteilnehmer (Raser, Alkohol, Drogen, Verkehrsauffällige) (A 371).**

**Eröffnet: 26. Januar 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

*Vorbemerkung*

Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren immer wieder gezeigt, dass er konsequent gegen Raser und andere Delikte im Strassenverkehr vorgeht (siehe auch Antworten auf die Vorstösse Nr. 136, 264, 279 und 363 in der Legislatur 2003 -2007). Die Strafverfolgungsbehörden, das Strassenverkehrsamt und die Kantonspolizei haben sich bereits vor Jahren geeinigt, koordiniert vorzugehen. Dies führt auch zu einer schnellen justiziellen Beurteilung und einem möglichst schnellen Entzug des Führerausweises vor allem bei klaren Situationen und krassen Gefährdungen. Der Regierungsrat hält an dieser konsequenten Haltung fest.

*Zu Frage 1: Wie viele Führerausweisentzüge für mehr als 6 Monate, mehr als 12 Monate und unbefristet wurden in den Jahren 2008, 2007, 2006, 2005 und 2004, aufgeteilt nach Missachten der Geschwindigkeitsvorschriften, wegen Angetrunkenheit und wegen Drogenkonsum verfügt?*

Wir stellen in der Folge nur die Jahre seit 2005 dar, da vorher diverse Bestimmungen zum Führerausweisentzug anders lauteten und so ein Vergleich nicht ganz korrekt wäre. So wurde beispielsweise die Mindestentzugsdauer erhöht oder festgelegt, dass bei einer zweiten schweren Widerhandlung ein Entzug von mindestens 12 Monaten erfolgen muss.

Entzugsgrund	Entzugsdauer	2005	2006	2007	2008
Geschwindigkeit	6 – 11 Monate	56	56	59	45
	> 12 Monate	56	37	64	68
Alkohol	6 – 11 Monate	74	105	109	53
	> 12 Monate	191	193	65	222
Fahren unter Drogeneinfluss Drogensucht	3 Monate (gesetzliche Mindestentzugsdauer)	45	46	49	42
	Sicherungsentzug unbestimmte Zeit	64	87	70	67

Gesamthaft gesehen wurden in den letzten Jahren immer etwa gleich viele Führerausweisentzüge angeordnet. Gegenüber der Zeit vor 2005 ist festzustellen, dass etwas längere Führerausweisentzüge ausgesprochen wurden.

Die beiden Begriffe Warnungsentzug und Sicherungsentzug müssen hier erläutert werden:

- Beim Warnungsentzug handelt es sich um einen befristeten Entzug des Führerausweises mit dem Zweck, die betroffene Person zu ermahnen, sich künftig an die Verkehrsvorschriften zu halten. Er hat verkehrserzieherischen und präventiven Charakter.
- Beim Sicherungsentzug handelt es sich um eine Massnahme zum Schutz der Strassenverkehrsteilnehmer vor ungeeigneten Fahrzeuglenkern. Bis zur Abklärung von Ausschlussgründen kann der Führerausweis sofort vorsorglich entzogen werden. Der Sicherungsentzug wird immer auf unbestimmte Zeit angeordnet. Der auf unbestimmte Zeit entzogene Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine

allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat. Hierzu ist normalerweise eine verkehrsmedizinische oder verkehrspsychologische Untersuchung erforderlich. Mit der Aufhebung werden in der Regel Auflagen angeordnet.

*Zu Frage 2: Wie viele und welche Art der Nachschulungen haben die Entzugsbehörden bei diesen Verkehrsteilnehmern in den erwähnten Jahren angeordnet?*

Grundsätzlich muss zwischen zwei verschiedenen Arten unterschieden werden:

- Der obligatorische Verkehrsunterricht nach Art. 40 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszuglassungsverordnung; VZV) wird als Administrativmassnahme verfügt. Der Verkehrsunterricht wird von einer Fahrlehrerberufsschule durchgeführt. Wenn der Verkehrsunterricht nicht besucht wird, hat dies strafrechtliche Konsequenzen.
- Der freiwillige Nachschulkurs nach Art. 17 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) kann dazu führen, dass ein auf eine bestimmte Zeit entzogener Führerausweis vorzeitig wiedererteilt werden kann. Freiwillige Nachschulkurse werden häufig besucht, da damit die Entzugsdauer reduziert werden kann. Dazu muss ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Die Dauer des Entzuges kann um einen Drittel (maximal drei Monate) reduziert werden, wobei die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden darf.

Da nur der obligatorische Verkehrsunterricht verfügt wird, können wir nur dazu statistische Aussagen machen:

Jahr	2005	2006	2007	2008
Anzahl Anordnungen	393	314	196	160

Der obligatorische Verkehrsunterricht wurde in den letzten Jahren deutlich weniger angeordnet. Bis und mit 2006 wurde ein obligatorischer Unterricht auch verfügt, wenn nur zwei leichte Widerhandlungen vorlagen. Heute wird eine Person nur noch zum Unterricht verpflichtet, wenn mindestens eine der beiden Taten eine schwere oder mittelschwere Widerhandlung darstellt. Auf diese Personen ist der Kurs auch ausgerichtet. Im Vergleich zu einigen Kantonen haben wir mehr obligatorischen Verkehrsunterricht angeordnet.

Zudem ist hier darauf hinzuweisen, dass für Neulenkern und Neulenkern seit 2005 der Führerausweis auf Probe ausgestellt wird und alle Neulenkern eine obligatorische Weiterbildungspflicht (2- Phasenausbildung) haben. Bei verkehrsauffälligen Neulenkern und Neulenkern wird zunächst die 3-jährige Probezeit um ein Jahr verlängert und bei erneuter Widerhandlung der befristete Führerausweis sogar von Gesetzes wegen annulliert.

*Zu Frage 3: Wie viele mussten sich in den erwähnten Jahren einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterziehen?*

Eine verkehrspsychologische Untersuchung wird angeordnet, wenn ernsthafte Bedenken an der charakterlichen Fahreignung bestehen (Art. 30 VZV).

In den letzten Jahren haben wir folgende Anordnungen wegen Bedenken an der charakterlichen Fahreignung getroffen:

Jahr	2005	2006	2007	2008
Anzahl Anordnungen	57	44	51	38

*Zu Frage 4: Wird heute der Ermessensspielraum der Entzugsbehörden zur Nachschulung auch bei wiederholt auffälligen Strassenverkehrsteilnehmern (ohne Alkohol und Drogen) ausgeschöpft? Wenn nein, was sind die Gründe zur Zurückhaltung?*

Der Ermessensspielraum wird ausgeschöpft, indem auffälligen Strassenverkehrsteilnehmern mit mehreren Monaten Führerausweisentzug (Warnungsentzug) die Möglichkeit angeboten wird, bei einem anerkannten Kursveranstalter eine freiwillige Nachschulung zu besuchen.

Bei Personen mit einem Entzug auf unbestimmte Zeit (Sicherungsentzug) wird die Teilnahme am obligatorischen Verkehrsunterricht als Auflage zur Wiedererteilung verfügt.

Der obligatorische Verkehrsunterricht wird von einer Fahrlehrerberufsschule im "Klassenverband" durchgeführt und dauert einen Tag. Dabei geht es vor allem darum, den Personen das korrekte Verkehrsverhalten an Hand von einschlägigen Beispielen vor Augen zu führen.

Zudem werden freiwillige Nachschulkurse (Kurse für verkehrsauffällige oder für wiederholt verkehrsauffällige Fahrzeuglenkende) von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) gemäss Art. 17 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) im Einzelunterricht oder je nach Bedarf in kleinen Gruppen angeboten. An sechs Kursabenden steht das Erarbeiten von konkreten Lösungen, um Verkehrsregelverletzungen mit anschliessendem Entzug des Führerausweise in Zukunft zu verhindern, im Vordergrund. Schwerpunkte bilden Themen wie Gefährlichkeit bestimmter Delikte im Strassenverkehr, eigenes Verhalten im Strassenverkehr, Erkennen von Alarmsignalen bei gefährlichen Verhaltensweisen sowie Entwicklung von konkreten und individuellen Lösungen. Die Teilnahme an den "freiwilligen Nachschulkursen" (mit gleichem Inhalt wie oben ausgeführt) wird auch als Auflage zur Wiederaushändigung des Führerausweises angeordnet bei Personen, die einen Sicherungsentzug hatten.

*Zu Frage 5: Ist der Regierungsrat gewillt, in Zukunft den Ermessensspielraum bei allen unverbesserlichen Strassenverkehrsteilnehmer, die Administrativmassnahme Nachschulung maximal auszuschöpfen?*

Das Strassenverkehrsamt schöpft den ihm zustehenden Ermessensspielraum beim Vollzug des seit 1. Januar 2005 verschärften Massnahmenrechts aus. Je nach Anzahl begangener massnahmenrelevanter Verkehrswiderhandlungen greift das dem Strassenverkehrsrecht zu Grunde liegende Kaskadensystem.

- Als erstes werden auffällige Strassenverkehrsteilnehmende mit einem verkehrzieherischen Warnungsentzug sanktioniert, um nicht wieder auffällig zu werden.
- Notorsche Verkehrssünder werden mit dem Aussprechen eines Entzugs auf unbestimmte Zeit (Sicherungsentzug) vom Strassenverkehr ferngehalten, bis der Fahreignungsmangel weggefallen ist.
- Nach Art. 16d Abs. 3 SVG wird der Ausweis Unverbesserlichen für immer entzogen. Damit ist eine Wiedererteilung frühestens nach 5 Jahren möglich. Dazu muss aber eine neue Führerprüfung absolviert werden. Zudem muss vorgängig ein positives verkehrspsychologisches Gutachten vorliegen.

Der Wille, den Ermessensspielraum maximal auszuschöpfen ist vorhanden, ja es wird ihm schon seit Jahren angepasst nachgelebt.

Neben diesen Administrativmassnahmen ist auch die strafrechtliche Behandlung des Vorfalles zu berücksichtigen (Freiheitsentzug, Geldstrafe, Busse usw.). Der Strafrichter oder der Amtsstatthalter kann neben der Strafe auch Weisungen anordnen (Art. 44 Abs 2 und Art. 67b StGB). Der Kanton Luzern hat dafür das Projekt "START" eingerichtet. An 12 Sitzungen in Kleingruppen von 3 bis 4 Personen wird ein verhaltenstherapeutisches Lernprogramm durchgeführt. Die Personen sollen dabei lernen, ihre Verhaltensmuster zu durchbrechen. In zwei Nachgesprächen im Abstand von drei Monaten wird überprüft, ob das verhaltenstherapeutische Lernprogramm erfolgreich war. Dieses strafrechtliche Lernprogramm darf aber mit der Administrativmassnahme nicht vermischt werden, da die eine Massnahme im Verwaltungsverfahren und die andere im Strafverfahren angeordnet wird. Sobald aber ein Lernprogramm im Strafrecht angeordnet wird, wird das Strassenverkehrsamt über die Anordnung informiert.

Luzern, 5. Mai 2009 / RRB-Nr. 549

2156 / A-371 JSD-2009-05-05 Koller Führerausweisentzüge